Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 17 (1937)
Heft: 3

Artikel: Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315
Autor: Meyer, Bruno
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-73279

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315.

Von *Bruno Meyer.*

I.

Am 7. November 1332 schlossen zu Luzern die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden einen Bund mit der Stadt Luzern. Dieser Bund war die erste dauernde Erweiterung des innerschweizerischen Bündnisverbandes und damit der Schritt, der von der engumgrenzten Verbindung weniger Alpentäler zur Eidgenossenschaft der dreizehn alten Orte führte.

Hier beschäftigt uns aber nicht die Wirkung und die geschichtliche Bedeutung dieses Bundes, sondern nur dessen Gestaltung und Niederlegung, dessen Urkunde [1]. Auch sie hat ihr Schicksal, ist doch keines der damals ausgestellten vier Stücke erhalten geblieben. Die Urkunde enthielt bei der Hilfsverpflichtung Vorbehalte, Vorbehalte der Rechte des Herrn und der eigenen Rechtsgewohnheit. Luzern war seit 1291 österreichisch und behielt seinem Herrn die Rechte vor. Da es ihm aber im langen Kampf mit Habsburg-Österreich im günstigen Augenblick der Ächtung des Herzogs Friedrich gelang Reichsstadt zu werden, legte es schon zwei Jahre später, 1417 bei der allgemeinen Neubeschwörung der Bünde, den übrigen Eidgenossen die Bitte vor, man möge die Bundesbriefe dementsprechend ändern [2]. Der österreichische Vorbehalt Luzerns befand sich aber nicht nur im Luzernerbund, sondern auch im Zürcher- und Zuger-

---

[1] Die vorliegende Arbeit ist herausgewachsen aus der Bearbeitung des Luzernerbundes für den Regestenband II des Quellenwerkes. Um dort den Text mit Anmerkungen nicht allzusehr zu belasten und auch um die Begründungen ausführlicher geben zu können, wird die ganze Untersuchung hier vorgelegt. Aus der Beschäftigung mit dem Luzernerbund ergaben sich Fragen, die dann auch zur Bearbeitung des Bundes von 1315 führten.

[2] Absch. I, S. 180.

bund, so daß wohl infolge der großen Mühen dieses Begehren nicht Erfüllung fand. 1454 erneuerte Luzern die Bitte um Änderung und ihm schloß sich Zug an[3]. Diesmal blieb der Erfolg nicht aus. 1454/55 wurden sämtliche Bünde mit österreichischen Vorbehalten neu ausgestellt und an die Stelle Österreichs wurde das Reich gesetzt. Die alten Briefe waren nun ungültig, verloren ihre Bedeutung und verschwanden.

Das Jahr 1891, das für die ganze Erforschung der Bundesbriefe von größter Bedeutung ist, hat nicht nur für die Bünde von 1291 und 1315 sehr viel neues gebracht, sondern auch der Luzernerbund wurde damals weitergehend abgeklärt. 1891 erschien die Schrift Th. v. Liebenaus «Am Vorabende der Bundesfeier», wo er über die Feststellungen Ph. A. v. Segessers hinaus den Zeitpunkt der Erneuerung der Bünde genau festlegte[4]. Im gleichen Jahr erschien die Arbeit Paul Schweizers über das wiederaufgefundene Original des Zürcherbundes[5]. Da ja der Zürcher- und Zugerbund wegen des Vorbehaltes von Luzern und Zug ebenfalls zur gleichen Zeit wie der Luzernerbund erneuert wurden, ergab es sich, daß Paul Schweizer die ganze Erneuerung der Bünde einleitend behandelte und hier auch eine Abschrift des Luzernerbundes aus dem Staatsarchiv Zürich erstmals bekannt gab.

Kopp und Ph. A. v. Segesser kannten bei ihrer Ausgabe des Luzernerbundes in den Abschieden vom alten Bundestext nur die Abschriften von Gersau und Stans und den Druck von Tschudi in seiner Schweizerchronik. Ihre Ausgabe beruht auf den beiden Abschriften, ebenso die Ausgabe im Geschichtsfreund Bd. 6[6]. Von Tschudi geben beide nur die Druckstelle an, ohne sich kritisch über die Verschiedenheiten des Textes in den Abschriften und bei Tschudi auszulassen. Kopp und nach ihm Segesser stellten einfach fest: «Es dürfte unmöglich sein die ursprüngliche Fassung wieder

[3] Absch. I, S. 257; II, S. 267, 269—71.

[4] Th. v. Liebenau, Am Vorabende der Bundesfeier. Beilage zu Kath. Schweizerblätter 1891. Ph. A. v. Segesser, Absch. I², S. 180, 257.

[5] P. Schweizer, Das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351. Zürich 1891. Abdruck: Anz. f. schweiz. Gesch. 6, S. 214 f.; R. Durrer, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291—1513. Zürich 1904. S. 12 f.

[6] Gfr. 6, S. 9 f.

herzustellen, da Lucerns Stadtschreiber Diethelm, der den Brief geschrieben haben muß, sich selber nicht stets gleich blieb»[7]. Es dürfte auf diesen Mangel einer Angabe der Verschiedenheiten in den Abschieden zurückgehen, daß Paul Schweizer und in neuester Zeit auch Karl Meyer diesen Unterschied nicht kannten, ja geradezu anzunehmen geneigt waren, daß die heutige Stanser Abschrift mit Tschudi übereinstimme[8].

Dies ist das Bild des Textes des Luzernerbundes, das sich aus der bisherigen Literatur ergibt[9]. Gehen wir nun zur Überprüfung der Überlieferung. Originale des ursprünglichen Luzernerbundes haben sich keine bis zum heutigen Tag erhalten. Sie dürften mit einer Ausnahme[10] alle bei der Neuausfertigung 1454/55 vernichtet worden sein. Dagegen haben sich Abschriften des alten Textes im Staatsarchiv Zürich, im Bezirksarchiv Gersau, im Staatsarchiv Stans und in der handschriftlichen Schweizerchronik des Aegidius Tschudi erhalten.

Von den neu ausgestellten Urkunden sind drei von vieren noch vorhanden. Die von Uri ging beim Brande Altdorfs zur Franzosenzeit unter und ist nur noch in Abschrift erhalten[11]. Während die Texte dieser Neuausfertigungen bis auf kleine Abweichungen in der Schreibweise gleich sind und deshalb keineswegs auf eine Mehrzahl von Urkunden alter Art zurückgehen können, sind alle Abschriften des alten Textes weit mehr verschieden. Nur die Abschriften des alten Luzernerbundes sollen hier untersucht werden, denn die Neuausfertigungen lassen sich von denen des Zürcher- und Zugerbundes nicht scheiden[12].

---

[7] Absch. 1^1, S. XVI; I^2, S. 257.

[8] P. Schweizer, l. c., S. 3; K. Meyer, Geschichte des Kantons Luzern. Luzern 1932, S. 602 A. 113.

[9] Über die hauptsächliche Literatur und die Drucke s. QW. I, 2 1638.

[10] Über die der Abschrift Tschudis zu Grunde liegende Urkunde s. u.

[11] Abschrift im Bündnisbuch aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten.

[12] Die Frage der Schreiber der Neuausfertigungen und die Herkunft der neuen Texte darf nicht einzeln behandelt werden. Solche Fragen können nur im Zusammenhang mit allen unter den gleichen Bedingungen entstandenen Urkunden richtig gedeutet werden. Vorläufig sei nur soviel gesagt, daß alle drei im Original erhaltenen Neuausfertigungen von der gleichen

Die älteste erhaltene Abschrift des Luzernerbundes ist im Staatsarchiv Zürich in einem Abschriftenband enthalten [13]. Die Entstehungszeit läßt sich durch zwei voneinander unabhängige Anzeichen genau festlegen. Der Abschriftenband ist entstanden aus gleichzeitigen Eintragungen aller wichtigeren Verträge, die die Stadt Zürich schloß. Leider ist aber nicht alles erhalten. Die Abschrift des Luzernerbundes befindet sich am Ende eines ehemals selbständigen Bündels, wie die beschmutzte Rückseite weist. Dieses Bündel enthält jetzt noch die Jahre 1345—1350. Unsere Urkunde ist nach einer, die vom 2. Dezember 1350 datiert, eingetragen und dürfte daher in den Anfang des Jahres 1351 gehören. Von der nächsten Lage fehlt der Anfang. Die Urkunden fahren mitten im Text einer Urkunde vom 14. September 1352 fort.

Durch diese Feststellung ist der sachliche Zusammenhang völlig abgeklärt. Diese Zürich in keiner Weise angehende Urkunde wurde damals aufgenommen, als am 1. Mai 1351 Zürich einen Bund mit den vier Waldstätten einging. Leider läßt sich weder aus den Aufzeichnungen der beiden Städte Zürich und Luzern, noch aus dem Text erschließen, woher Zürich diese Abschrift bekommen hat.

Diese rein aus Erhaltungsort und politischen Umständen erschlossene Herstellungszeit erhält noch eine Bestätigung durch die Schrift. Wie sich aus den Abschriften und dem Stadtbuch [14] ergibt, schrieb die Hand des Luzernerbundes wahrscheinlich von vor 1343 bis 1370 im Dienste der Stadt Zürich. Durch diese genaue Zeitgrenze läßt sich auch die Vermutung zur Wahrscheinlichkeit machen, daß diese Hand dem in diesen Jahren erwähnten Stadtschreiber Johannes Binder gehört [15]. Wenn wir nun die Entwicklung der Schrift dieser Hand verfolgen, so wird uns eine neue zeitliche

---

Hand geschrieben sind und daß diese wahrscheinlich dem damals in Schwyz später in Luzern befindlichen Hans Fründ angehören dürfte (vgl. dazu die Notiz über die Kosten bei Th. v. Liebenau l. c.).

[13] Staatsarchiv Zürich B III 2 Quodlibet.

[14] Band I der von Zeller-Werdmüller herausgegebenen Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts.

[15] Vgl. dazu: Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts hrsg. v. Zeller-Werdmüller I, S. X; P. Schweizer, l. c., S. 6 u. 15; P. Schweizer, Geschichte des Zürcher Staatsarchives, Neujahrsblatt Waisenhaus, Zürich 1894, S. 13.

Begrenzung möglich. Die ganz auffälligen Schluß-S, die Binder bei der Abschrift des Luzernerbundes machte, schrieb er nur kurze Zeit seines Lebens, nur damals, als er das noch erhalten gebliebene Original des Zürcherbundes ausfertigte [16].

Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen zwei Abschriften des alten Luzernerbundes. Die eine befindet sich heute im Bezirksarchiv Gersau, die andere im Staatsarchiv Stans. Die Urkunde von Gersau ist nicht nur als Abschrift des Luzernerbundes, sondern auch aus politischen Gründen interessant. Sie wurde von einer Hand geschrieben, die von 1413—1424 in der Schwyzer Kanzlei tätig war [17]. Durch besondere günstige Umstände, eine Gerichtsaussage und einen Brief, ist auch der Schreiber völlig sicher feststellbar [18]. Es handelt sich um Ûlrich Ûtz, Landschreiber und Ratsherr von Schwyz, der als Bote von Schwyz an den Tagsatzungen vom 9. Juli 1416 bis 19. August 1435 vorkommt [19].

Der Schreiber war also eine Amtsperson von Schwyz und daß diese Amtsperson für Gersau eine Abschrift des Luzernerbundes herstellte, ist für die Geschichte der Innerschweiz von Bedeutung.

1359 bestätigten die vier Waldstätte den Kirchgenossen von Weggis und Gersau, daß sie schon 1332 den Luzernerbund mitbeschworen hatten [20]. Wenn sie auch nicht im Bund genannt wurden, so waren sie doch vollberechtigte Bundesglieder. Dieses Verhältnis wurde aber gegen Ende des 14. Jahrhunderts schwierig, weil Luzern 1380 die Vogtei von Weggis erwarb und damit die Stellung eines Herrn über den eigenen Bundesgenossen bekam. Die Herrenstellung Luzerns erdrückte bei Weggis langsam das Bundesverhältnis, trotzdem Weggis oft von den inneren Orten unterstützt

---

[16] Man vergleiche die Abbildung in K. Meyer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 431 und das Faksimile des Zürcherbundes bei P. Schweizer, l. c. S. über diese Abschrift auch Anm. 34.

[17] Wenn die in späterer Zeit noch vorkommende ähnliche Schrift ebenfalls ihr zukommt, so ist sie doch so verändert, daß sie als Schreiber der Gersauer Abschrift nicht in Frage kommt.

[18] Staatsarchiv Schwyz, Urk. Nr. 335, 379.

[19] Vgl. Absch. I² u. II. Der Text in Absch. II, S. 82 ist falsch. Es sollte statt « Landammann » Ulrich Utz « Landmann » heißen.

[20] Absch. I, S. 297 f.

wurde[21]. Bei Gersau versuchte Luzern ähnliches, aber hier lagen die Verhältnisse viel ungünstiger. Gersau kaufte sich 1390 aus eigener Kraft von seinem Herrn los und Luzern besaß hier gar keinen Rechtstitel[22].

Der Streit um Weggis und Gersau rief ein erstesmal 1395 und dann wiederum 1431 die eidgenössische Vermittlung und schiedsrichterliche Entscheidung hervor. Für uns hier ist nur die Seite des Streites wichtig, die mit den Bundesbriefen zu tun hat. 1396 entschied das Schiedsgericht, daß Weggis, Gersau und Vitznau die Eide der Bundesbriefe erneuern sollten, wo sie dieselben bisher meist erneuert hätten und sie sollten mit denen von Luzern in den Krieg ziehen[23]. Wir wissen aber nur von Weggis und Vitznau, daß sie ihre Eide zu Luzern erneuerten[24]. Was Gersau anbetrifft, ändert sich das nun noch zu ungunsten Luzerns. 1417 forderte Luzern wiederum Weggis und Gersau auf, ihre Eide zu Luzern zu erneuern. Gersau erschien aber nicht[25]. Wir dürfen nicht annehmen, daß Gersau die Eide nicht erneuert hätte. Es tat dies also zu Hause, vielleicht mit Hilfe der Urkunde von 1359, wahrscheinlicher aber mit Hilfe der erhaltenen Abschrift des Luzernerbundes, die von Schwyz geliefert worden war. Im Schiedsspruch von 1431 entschied der Obmann, da sich die Parteien nicht einigen konnten. Er bestimmte, daß Vitznau und Weggis ihre Eide zu Luzern erneuern sollten und von Luzern gemahnt würden. Da Luzern zu Gersau keine Rechte habe und die Gersauer mit einer Ausnahme ihre Eide daheim erneuert hätten[26],

---

[21] Vgl. dazu die Darlegungen in Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, I, S. 383 f.

[22] Für Gersau vgl. D. Camenzind, Geschichte der Republik Gersau, Gfr. 19, S. 1 f.

[23] Absch. I, S. 89.

[24] Vgl. Ph. A. v. Segesser, 1. c. I, S. 388. Ob die Gersauer ihre Eide mit Hilfe der Urkunde von 1359 erneuerten, oder ob Luzern nachgab, ist unbekannt. Der Schiedsspruch von 1431 macht es unwahrscheinlich, daß Gersau den Eid zu Luzern erneuerte.

Wenn die Urkunde von 1359 früher im Besitze Gersaus gewesen ist, dann muß sie dieses einmal an Weggis abgegeben haben, da sie sich heute im Staatsarchiv Luzern befindet.

[25] Ph. A. v. Segesser, 1. c., I, S. 391.

[26] Vgl. dazu die Kundschaft der Luzerner Zeugen, Ph. A. v. Segesser, 1. c., I, S. 393 A. 1.

sollten sie das in Zukunft auch da tun und Luzern habe gegen Gersau keine andern Rechte als jede andere Waldstatt[27].

Ist die Gersauer Abschrift nach dem Schreiber bestimmt zwischen 1413 und 1424 geschrieben, so läßt sich aus der politischen Geschichte noch ein genaueres Datum wahrscheinlich machen. Die Abschrift dürfte im Zusammenhang mit der Eiderneuerung von 1417 von Schwyz an Gersau geliefert worden sein.

Eine dritte Abschrift hat sich im Staatsarchiv des Kantons Nidwalden in Stans erhalten. Ihre Herkunft ist leider nicht so abgeklärt wie die des Gersauer Pergamentes. Der gleiche Schreiber hat in Nidwalden nur eine erhaltene Urkunde, den Landsgemeindebeschluß vom 29. August 1428 betreffend Ehesachen geschrieben. Die übrigen dort entstandenen Urkunden gehören anderen, häufiger belegten Händen an. Daß es aber ein Nidwaldner gewesen sein dürfte, geht daraus hervor, daß er einen Landsgemeindebeschluß schrieb[28].

Wann ist diese Abschrift gemacht worden? Wir wissen, daß Nidwalden 1417 ein besonderes Blutbann- und Evokationsprivileg vom Kaiser erlangte, und im gleichen Jahr klagte der Bote Nidwaldens in Luzern über Obwalden und wünschte Abschriften von den Bundesbriefen zu besitzen[29]. 1424 erklärte Nidwalden im Streit mit Obwalden Rechtsgebot nach dem Vierwaldstätterbund, während Obwalden Recht auf gemeine Eidgenossen der acht Orte bot. Nach 1454/55 kann die Abschrift selbstverständlich nicht geschrieben sein, da man dann sicher den alten Bund nicht mehr abgeschrieben hätte[30].

---

[27] Absch. II, S. 90 und die Luzerner Quellen, die in Ph. A. v. Segesser, l. c., I, S. 392 f. in den Anmerkungen abgedruckt sind.

[28] In Luzern ist ebenfalls keine Urkunde des gleichen Schreibers zu finden. Unter diesen Umständen ist es natürlich nicht möglich, den Namen des Schreibers zu bestimmen.

[29] S. R. Durrer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 160 f.

[30] Die Stanser Abschrift enthält von etwas späterer Schrift auch eine Vorbehaltsänderung, ohne daß damit der Wortlaut nun den Neuausfertigungen entsprechen würde. Von «dien hocherbornen — Österrich» ist getilgt und über das durchstrichene «durch recht tuon» ist ein «dem römschen rich duon» gesetzt. Diese Änderung dürfte zur Zeit der Neuausfertigung erfolgt sein.

Zur genaueren Datierung führt wiederum die Beobachtung der allgemeinen Neubeschwörungen der Bünde. 1417 wurden überall die Eide erneuert, aber ebenso geschah es mit Ausnahme von Gersau, Vitznau und Weggis 1428[31]. Es ist wahrscheinlich, daß Nidwalden sich für diese Erneuerungen oder für die Streitregelung von 1424 die Abschrift des Luzernerbundes beschaffte. Während der Schreiber für 1428 spricht, dürfte doch das Rechtsgebot von 1424 auf einen früheren Zeitpunkt hinweisen und das Verlangen von 1417 vielleicht schon diese früheste Ansetzung rechtfertigen[32].

Während alle diese Abschriften noch vor der Neuausfertigung gemacht wurden, ist die vierte längst nach diesem Zeitpunkt angefertigt worden. Sie findet sich in Gilg Tschudis Manuskript der Schweizerchronik[33]. Ob Tschudi diese Abschrift bekam oder selbst machte und wann das geschah, läßt sich nicht feststellen. Das Jahr 1332 fehlt in den der Chronik vorausgehenden Sammelbänden. Vorläufig kann nur so viel gesagt werden, daß Tschudi sie mit dem Vermerk «littera nidt dem Wald non deleta» versah und daß sie nicht auf der vorhin genannten Stanser Abschrift beruhen kann, da ihr Text davon abweicht.

Wenn wir nun alle diese Abschriften miteinander vergleichen, so ist das Bild in einem Punkte übereinstimmend. Die Schreibweise jeder Abschrift ist ihrer Zeit gemäß und dies bestimmt auch, daß sich die ungefähr gleichzeitigen Abschriften von Stans und Gersau am ähnlichsten sehen. Die älteste, die Zürcher Abschrift, ist etwas unvollständig. Der Schreiber kürzte die Datierung ab, da deren Wortlaut ihm unwichtig war. Er scheint auch hie und da Worte in die Einzahl gesetzt zu haben, wo wahrscheinlich in seinem Original die Mehrzahl gestanden haben dürfte. Zu dieser Abschrift ist ja außerdem zu bemerken, daß wir nicht wissen, ob der Zürcher

---

[31] Absch. I, S. 180; II, S. 73, 82, 84, 85, 89 f.

[32] Mit der zeitlichen Ansetzung wechselt auch die Wahrscheinlichkeit des Herkunftsortes. Obwalden hat sicher nie eine Abschrift an Nidwalden gegeben. Luzern kommt hauptsächlich in Frage. 1417 kennen wir die Beziehun- (s. A. 29), noch 1423 war Luzern Nidwalden freundlich gesinnt, im Jahr 1435 aber hatte es mit ihm einen Seegrenzenstreit, so daß dann ein anderer Ort in Frage kommen muß. Über Schwyz und Uri ist nichts feststellbar, doch sind die Beziehungen Nidwaldens zu diesen Orten nicht so eng wie zu Luzern.

[33] Zentralbibliothek Zürich, Hs. 60a.

Schreiber ein Original vor sich hatte, das er abschrieb, oder ob er nur eine Abschrift sah[34].

Obschon außer den Abweichungen in der Schreibweise auch kleine Abweichungen im Wortlaut zwischen den Abschriften von Zürich, Gersau und Stans bestehen, ist es doch unmöglich, aus ihnen zu erschließen, welche Urkunde des ursprünglichen Luzernerbundes jeder Abschrift als Grundlage diente. Einzig die Gersauer Abschrift ist durch deren Schreiber sicher auf Schwyz zurückführbar[35].

Während bei keiner dieser drei Abschriften irgendwie an der Echtheit der Überlieferung gezweifelt werden kann, steht das ganz anders mit der Abschrift Tschudi. Sie weist im Vorbehalt der österreichischen Rechte durch Luzern und in der Benennung Luzerns Abweichungen auf, die recht gut Verdacht an der Echtheit erwecken

---

[34] Über seine Abschrift scheint einzig das äußerst wahrscheinlich, daß er sie nochmals überlesen und vielleicht sogar nochmals mit seiner Vorlage verglichen hat. Während er den Fehler « verschichert und » statt « versichert und » sofort verbesserte, dürfte das zweimalige « und mit » doch wohl erst bei einem Durchlesen bemerkt und in Ordnung gebracht worden sein. Für diese Überlegung sprechen auch die vielen kleinen Verbesserungen und die Umwandlung des « vorgeschriben » in « vorbescheiden », die dann für Vergleichung mit der Vorlage sprechen würde. Daß andererseits diese Abschrift statt « lesent oder hörent lesen » « sehent oder hörent lesen » hat, bildet kein stichhaltiges Gegenbeweismittel, da eine solche gewöhnliche Formel ohne aufzufallen falsch geschrieben und auch beim Durchlesen übersehen werden kann. Die Siegelankündigung ist allerdings trotz Verbesserung noch fehlerhaft.

[35] Aus der Schreibart, wie zum Beispiel daß die Abschriften von Gersau und Stans « allermendlichen » haben, läßt sich nichts schließen. Eher wäre das aus wörtlichen Abweichungen möglich. So hat Stans an einer Stelle am Schluß « bescheiden », Zürich « bescheiden » nach einem getilgten « geschribn », Gersau « geschriben », Tschudi « beschriben » und die Neuausfertigung « bescheiden ». Daraus könnte man nun schließen, daß die Abschriften von Zürich und Stans sowie die Neuausfertigung auf eine Urkunde (wohl Luzern) zurückgingen. Doch erstens ist diese Stelle zur Entscheidung ungeeignet, weil hier die Schreibergewohnheit eine Rolle spielt, wie ja die Zürcher Verbesserung deutlich zeigt. Zweitens aber weist die Gersauer Abschrift in dem « geschadgoten » eine Abweichung auf, die nirgends sonst vorkommt, und da der Gersauer Brief keinerlei Verbesserungen hat, die auf eine Durchsicht deuten würden, können beide Abweichungen Fehler des Abschreibers sein. Vergl. dazu die Ausführungen am Schluß.

können[36]. Ob dieser Abschrift Tschudis ein ebenso lautendes Original entsprach, muß daher zuerst untersucht werden. Die Möglichkeit eines Versehens von Tschudi scheidet von selbst aus, denn wenn auch die Vorbehaltänderung vielleicht noch auf diese Weise erklärt werden könnte, so bemerkt Tschudi ausdrücklich, daß die Nennung des Ammanns in der Benennung Luzerns in der Neuausfertigung nicht mehr zu finden sei.

Während über Tschudi als Urkundenabschreiber noch kein endgültiges Urteil feststeht, so ist doch sicher, daß er Urkunden gefälscht hat. Hierüber hat sich auch bereits eine bestimmte Anschauung gebildet, die kaum wesentlich von der Wahrheit abweichen dürfte. « Ein Anreiz zur Fälschung lag für Tschudi im Grunde doch nur da vor, wo es sich um seine engere Heimat und sein eigenes Geschlecht handelte, und es ist kaum zu befürchten, daß er diesen Kreis überschritten habe. Vorsicht allerdings ist geboten; wo aber ohne Voreingenommenheit angestellte Prüfung keinen Anlaß zu Argwohn ergibt, wird man sich beruhigen dürfen »[37]. Ich glaube, daß gerade die folgende Untersuchung dies bestätigen wird, aber zugleich etwas vor Tschudi als Urkundenabschreiber warnt.

Lag für Tschudi ein Anlaß zu Fälschung in unserem Falle vor? Diese Frage stellen, heißt dem Vorkommen und der Rolle Luzerns in Tschudis Chronik nachgehen. Erst im Jahre 1291 wird Luzern bei ihm zum erstenmal erwähnt[38]. Erst beim Kauf durch die Habsburger spricht Tschudi von der älteren Geschichte Luzerns und erwähnt hier die Urkunden des alten Traditionsrodels[39]. Luzern kommt auch nachher nur spärlich in seiner Chronik vor. Im Jahre 1301 erzählt er, daß die habsburgischen Amtleute in Luzern und Zug und die vertrautesten Bürger die an den Markt kommenden Waldstätter bearbeiten sollten[40]. Zugleich berichtet er, daß König

---

36 Vgl. den Wortlaut unten Anm. 49.

37 Tr. Schieß, Tschudis Meieramtsurkunden. Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 9 (1929), S. 489. Eine Fortsetzung der Arbeit Sal. Vögelins über Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 14, 15 [1889, 1890]) ist längst eine der notwendigsten Arbeiten zur Schweizergeschichte.

38 Aegidii Tschudii Chronicon helveticum I, Basel 1734, S. 201 f.

39 Vgl. Abdruck QW. I, 1 9.

40 Aeg. Tschudii, l. c., S. 227.

Albrecht den Waldstätten den Reichsvogt versagt habe und diese für den Blutbann den Amtmann in Luzern oder den Vogt von Rothenburg rufen sollten. Die Rolle Luzerns in der Chronik ist also überaus bescheiden. Das geht vor allem darauf zurück, daß Tschudi das Luzerner Archiv vollständig verschlossen gewesen sein dürfte.

Auch für den Ammann Luzerns gibt es in seiner Chronik keine als die oben angeführten Stellen. Wichtig ist besonders, daß Tschudi in der Erzählung der Geschichte des Luzernerbundes den Ammann nicht erwähnt und auch keine Erklärung für das Verschwinden in der Neuausfertigung weiß. Wenn Tschudi den Ammann von sich aus zugefügt hätte, dann würde beides sicher nicht fehlen.

Ähnlich steht es auch mit dem anders lautenden Vorbehalt. Der Unterschied von Tschudis Überlieferung zur andern besteht darin, daß die habsburgischen Rechte in Luzern genauer umgrenzt sind. Nun spielen aber, wie wir sahen, Luzern und die habsburgischen Rechte daselbst keine solche Rolle, daß irgend ein sachlicher Grund zur Abänderung, besonders noch in diesem Sinne, vorhanden gewesen wäre. Anders steht es dagegen mit der Erzählung Tschudis von einem 20 jährigen Frieden oder Waffenstillstand, der dem Bunde vorausgegangen sein sollte[41]. Dieser dient für seine Erklärung des Luzernerbundes und ist als seine Erfindung anzusprechen, bis irgend ein Anhaltspunkt gefunden wird, der ihn bezeugt.

Es wäre aber kurzsichtig, bei Urkunden nur aus dem Fehlen des Anlasses zur Fälschung auf Echtheit zu schließen. Wenn auch inhaltlich ein Grund fehlt, so kann dieser doch auch auf formalem Gebiet liegen. So wurde oben schon die Möglichkeit eines Versehens Tschudis beim Abschreiben überlegt. Dies kann allerdings nur für den Vorbehalt in Frage kommen und auch hier spricht der anderslautende Satzanfang des Vorbehaltes der Stadt Luzern dagegen. Wenn aber kein anderer Grund gefunden werden kann, der beide Abweichungen zusammen befriedigend erklärt, so muß diese Möglichkeit doch beachtet werden.

Wie treu hat denn Tschudi den übrigen Text abgeschrieben? Bis auf Abweichungen der Schreibweise und wenige vereinzelte Worte[42] entspricht sein Text dem der anderen Überlieferungen.

[41] Aeg. Tschudii, l. c., S. 322.

[42] Vgl. A. 49. Das darüber hinaus noch vorkommende ergänzende

Zum mindesten für die Nennung des Ammanns muß also ein Grund gefunden werden, wenn nicht Tschudi ein anderslautendes Original abschrieb.

Da aber Tschudi nicht ein Beamter war, der einfach wortgetreu um des Abschreibens willen abschrieb, sondern aus geschichtlichem Interesse Urkunden sammelte, muß auch die formale Untersuchung noch weiter ausgedehnt werden. Wie behandelte Tschudi die übrigen Bünde mit österreichischen Vorbehalten? Am einfachsten liegt der Fall beim Zugerbund. Tschudi gibt den neuen Text und verweist dann einfach auf den Luzernerbund und dessen Darstellung. Daraus geht klar hervor, daß Tschudi keinen alten Zugerbund kannte [43].

Beim Zürcherbund bringt Tschudi im Anhang den Vorbehalt in der alten Form. Im Vergleich mit dem Luzernerbund ist hervorzuheben, daß Tschudi dort den alten Text ganz und zuerst bringt und dann noch im Anhang den neuen Text teilweise wiedergibt. Beim Zürcherbund ist das Verhältnis also gerade umgekehrt. Während wir die Gestaltung des Luzernerbundes in Tschudis erstem Entwurf [44] nicht kennen, da gerade das Jahr 1332 fehlt, ist das beim Zürcherbund möglich. Tschudi verwies hier, ähnlich wie beim Zugerbund, zuerst einfach auf die Neuausfertigung des Luzernerbundes hin [45]. Dann aber muß ihm neue Kenntnis zugekommen sein, denn er tilgte das bisherige, setzte neue Anfangs- und Schlußworte zu seiner Bemerkung und machte durch leeren Raum und Punkte Andeutung, daß hieher ein Text gehöre, der wahrscheinlich auf einem Papier stand, das sich nicht erhalten hat [46].

« parthije » dürfte von Tschudi zugefügt worden sein, um den Sinn verständlicher zu machen.

[43] Über die erhaltenen Abschriften des alten Zugerbundes vgl. P.Schweizer, l. c., S. 4.

[44] Zentralbibliothek Zürich, Hs. 58.

[45] « Was in obgemeltem pundt geendert dero von Lucern halb sige mit vorbehaltung des hus Österrichs, so in diesem pundt usgelassen ward und das Rich an die statt gestelt, wird hievor bi dero von Lucern püntnuss mit den dreijen Lendern anno dni 1332 angezeigt. »

[46] Mit ganz geringen Abweichungen der Text, der sich in der endgültigen handschriftlichen Chronik und in der Druckausgabe findet. Im leeren Raum ist dort der Wortlaut des Vorbehaltes eingeschaltet.

Wenn wir nun den Wortlaut des Vorbehaltes des alten Zürcherbundes wie ihn Tschudi wiedergibt mit den übrigen alten Zürcherbünden in Urschrift und Abschrift[47] vergleichen, so sehen wir, daß Tschudi den richtigen Wortlaut bietet, aber darüber hinaus eine kleine Stelle aufweist, die sonst nicht überliefert ist. Es betrifft das den Vorbehalt der eigenen Gerichte und Rechte Luzerns[48]. Im Zürcherbund ist im Gegensatz zum Luzernerbund der zweite Teil des Vorbehaltes, der Vorbehalt der eigenen Rechte und Gerichte für alle Teilnehmer in einen Absatz zusammengefaßt und folgt nach den verschiedenen Vorbehalten des eigenen Herrn.

Vergleichen wir den Tschuditext des Vorbehaltes des Zürcherbundes mit seinem Text des Luzernerbundes, so sehen wir, daß er vor, nach und bei dieser Stelle genau übereinstimmt[49]. Nun be-

---

[47] Urschrift: Anz. f. schweiz. Gesch. 6, S. 214 f.; R. Durrer, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291—1513. Zürich 1904. S. 12 f. Abschrift: Staatsarchiv Zürich B I 277 f. 105 (Absch. I, S. 260 f.).

[48] S. Anm. 49.

[49] Luzernerbund (Abschrift Zürich):

Bi dem ersten so han wir der schultheiz, der rat und die burger ze Lucern vorbehept dien hochgebornen ünsern herren, dien herzogen von Österrich die rechtung und die dienst, so wir inen dur recht tuon sülen, und ir gerichtü in der statt und in dem ampte ze Lucern, als wir von alter und guoter gewonheit der statt ze Lucern herkomen sien gen burgern und gesten an geverd. Darzuo han wir vorbehept ünser statt und dien reten ellü ir gerichtü und ir guoten gewonheit ouch gen burgern und gesten als sü von alter herkomen sint. Darnach han wir die vorgenannten lantlüt ze Ure, ze Switz und ze Underwalden ouch üns selber vorbehept ünserm hocherbornosten herren dem keyser und dem heiligen römschen Rich die rechtung, die wir inen tuon sülen, als wir von alter guoter gewonheit herkomen sin und behaben ouch üns selber . . .

Luzernerbund Tschudi:

Zu dem ersten so habend wir die obgenanten von Lucern vorbehept und ussgelassen dien hochgebornen unsern herren den hertzogen von Österrich die rechtungen und die dienst, die wir inen durch recht tun söllent und ir gerichte in unser statt. Ouch unserer statt und den räten alle ire gericht und ir guten gewonheit gegen burgeren und gegen gästen als wir von alter guter gewonheit herkomen sind, on all gevärd. Und wir die vorgenanten von Uri, von Schwitz und von Underwalden habend ouch vorbehept und ussgelassen unserem

merken wir allerdings, daß auch der anderwärts überlieferte Text des Zürcherbundes mit den andern Abschriften des Luzernerbundes vor und nach dieser Stelle gleichlautend ist. Die abweichende Stelle ist aber in der gleichen Art nur im Luzernerbund Tschudis zu finden, denn in den anderen Bünden geht ihr eine genaue Beschreibung der habsburgischen Rechte in Luzern voraus.

Daraus, daß der Zürcherbund den Vorbehalt Österreichs durch Luzern nur in der kurzen, Tschudis Luzernerbund entsprechenden Form übernahm, könnte man schließen, daß Tschudis Text bei der Ausfertigung des Zürcherbundes vorgelegen habe. Das ist aber falsch, denn der Wortlaut des in Zürich 1351 bekannten Luzernerbundes ist heute noch erhalten und entspricht den übrigen Abschrif-

---

durchlüchtigen herren dem keiser und dem heiligen römischen Rich die rechtung, die wir inen tun söllent, als wir von alter guter gewonheit harkomen sind, on all gevärd. Wir die vorgenanten von Uri, von Schwitz und von Underwalden behaltend ouch üns selber . . .

Zürcherbund (Original):

Darzuo haben wir die obgenanten von Lucern vorbehept und ussgelassen dien hochgebornen ünsern herren dien herzogen von Österrich die rechtung und die dienst, die wir inen dürch recht tuon sülen und ir gerichtü in ünser statt, als wir von alter guoter gewonheit herkomen sin, an all geverd. Wir die vorgenannten lantlüt von Ure, von Switz und von Underwalden haben ouch vorbehept und ussgelessen ünserm durchlichtigen herren dem küng und dem heilgen römschen Rich die rechtung, so wir im tuon sülen, als wir von alter guoter gewonheit herkomen sin, an all geverd.

Zürcherbund Tschudi:

Darzu habend wir die vorgenanten von Lucern vorbehept und ussgegelassen dien hochgebornen unsern herren, dien hertzogen von Österrich die rechtung und die dienst, die wir inen durch recht tun sollend, und ir gericht in unser statt; ouch unser statt und den räten alle ire gericht und ir guten gewonheiten gegen burgern und gegen gästen, als wir von alter guter gewonheiten harkomen sind, on alle gevärde. Wir die vorgenannten von Uri, von Schwitz und von Underwalden habend ouch vorbehept und ussgelassen unserm duchlüchtigen herren dem künig und dem heilgen römischen Rich die rechtung, so wir im tun söllend, als wir von alter guter gewonheit harkomen sind, on all gevärd.

(Mit Strichen ist der Einfluß von Tschudis Luzernerbund auf seinen Zürcherbund, mit Punkten der von seinem Zürcherbund auf seinen Luzernerbund angegeben.)

ten [50]. Die Annahme eines Tschudis Text entsprechenden Entwurfes leidet an innerer Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit — aber könnte der abweichende Text nicht aus Absicht oder Irrtum entstanden sein? Absicht scheidet deswegen aus, weil aus Absicht nie anderslautende Briefe gefertigt wurden und sich die Ausnahme, der Bund von 1316 auf Irrtum zurückführen läßt. Irrtum des Schreibers ist aber deswegen unwahrscheinlich, weil er nach dem ihm vorliegenden Luzernerbund einen Satzteil hätte überspringen müssen.

Tschudis Text des Zürcherbundes ist in dieser abweichenden Stelle also an sich unwahrscheinlich. Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß Tschudi erst den Vorbehalt des Zürcherbundes gar nicht kannte, sondern ihn entsprechend dem Luzernerbund vermutete, und daß sein Text des Zürcherbundes mit seinem abweichenden Luzernerbund an der zweifelhaften Stelle übereinstimmt, dann ist diese nicht mehr zu halten. Gilg Tschudi bekam nachträglich den Vorbehalt eines alten Zürcherbundes zu Gesicht und verbesserte diesen nach seinem Luzernerbund. Dies ist umso begreiflicher, als der vorausgehende Vorbehalt Österreichs durch Luzern und der folgende Vorbehalt des Kaisers durch die Waldstätte wirklich dem Luzernerbund entnommen sind. Diese Ansicht wird auch dadurch bestätigt, daß Tschudi den alten Text nur anhangsweise bringt und im Gegensatz zum Luzernerbund auch keinen Herkunftsort angibt.

Wenn auch diese kleine Abweichung des Textes des Zürcherbundes bei Tschudi nicht zu halten ist und auf einem falschen Schluß Tschudischer Urkundenkritik beruht, so bestimmt das noch keineswegs die Unglaubwürdigkeit seiner Überlieferung des Luzernerbundes. Gerade die verschiedene Behandlung, die Tschudi beiden Bünden angedeihen ließ, bestärkt die Vermutung, daß Tschudi beim Luzernerbund wirklich ein Original abschrieb.

Dies hindert uns allerdings nicht daran, zu fragen, ob nicht auch eine Beeinflussung von Tschudis Luzernerbund durch seinen Zürcherbund stattgefunden habe. Da im Manuskript nur der endgültige Text erhalten ist, kann dies nur durch Vergleich erschlossen werden. Sicher dürfte das zweimalige « und usgelassen », sowie das

---

[50] Staatsarchiv Zürich B III 2 Quodlibet.

« durchlüchtig » auf den Zürcherbund zurückgehen, denn es findet sich dort im Original und bei Tschudi. Wir könnten allerdings noch weitergehen und den ganzen kürzeren Vorbehalt der österreichischen Rechte in Tschudis Luzernerbund auf Einfluß seines Zürcherbundes, und den Vorbehalt von Luzerns eigenen Rechten in seinem Zürcherbund auf den Luzernerbund zurückführen [51]. Der Wortlaut würde einer solchen Lösung nicht widersprechen. Dies dürfte aber doch zu weit gehen, denn erstens ist dann unerfindlich, warum Tschudi nicht auch die Erweiterung des Vorbehaltes der österreichischen Rechte aus dem Luzernerbund beibehielt und dem Zürcherbund zufügte [52], zweitens warum er nicht auch den Ammann tilgte und auch hierin den Luzernerbund dem Zürcherbund anglich, drittens warum er im Luzernerbund beim Vorbehalt der eigenen Rechte durch die Waldstätte diese mit Namen aufzählt [53] und viertens ist zu bemerken, daß, wie der folgende Vorbehalt der Länder zeigt, der

---

[51] Vgl. Anm. 49.

[52] Wenn Tschudi einen gewöhnlichen Luzernerbundtext besaß und den Zürcherbund ihm hätte angleichen wollen, dann hätte er hinzufügen müssen: « und in dem ampte ze Luzern, als wir von alter und guoter gewonheit herkomen sien gen burgern und gesten, an geverd. Darzuo han wir vorbehept ünser statt und dien reten ellü ir gerichtü und ir guoten gewonheit, ouch gen burgern und gesten, als sü von alter herkomen sint ».

Er setzte aber ein: « ouch unser statt und den raeten alle ire gericht und ir guten gewonheiten gegen burgern und gegen gaesten ». Dies spricht doch dafür, daß es in seiner Vorlage wirklich so hieß.

[53] Luzernerbund Zürich: . . . als wir von alter guoter gewonheit herkomen sin und behaben ouch uns selber . . .

Luzernerbund Tschudi: . . . als wir von alter guoter gewonheit harkomen sind, on all geverd. Wir die vorgenanten von Uri, von Schwyz und von Underwalden behaltend ouch uns selber . . .

Da diese Stelle im Zürcherbund nicht vorkommt, hatte Tschudi keinen Grund hier etwas zu ändern, er hat ja den ganzen folgenden Vorbehalt der eigenen Rechte durch die Waldstätte auch nicht in den Zürcherbund hineingeflickt. Daraus geht hervor, daß Tschudi nur glaubte, der Vorbehalt Luzerns müsse gleich sein und nur dort zu verbessern suchte.

Daß der Text Tschudis aber hier wiederum in einer Benennung abweicht, zeigt, daß auch die Abkürzung des Titels von Luzern in dessen Vorbehalt durch « die obgenanten » kein Einfluß des ebenso lautenden Zürcherbundes ist. Tschudis Zürcherbund hat denn auch dort « die vorgenannten ». Vgl. hiezu die Ausführungen am Schluß.

originale Zürcherbund an dieser Stelle wirklich vom Luzernerbund abhängig ist[54].

Es dürfte aus all diesen Erwägungen heraus festzuhalten sein, daß Tschudi einen Luzernerbund sah, der in der Nennung des Ammanns und in der Kürze des Vorbehaltes der österreichischen Rechte von den übrigen Abschriften inhaltlich abwich, daß er wohl in kleinen Veränderungen den Text dem Zürcherbund anglich, ihn aber nicht wesentlich umgestaltete.

Nehmen wir an, daß dem so sei, dann mußte seine Urkunde einen anderen Wortlaut haben als die Urkunden, von denen die übrigen Abschriften stammen. Dafür gibt es zwei Lösungen, entweder wurde der Luzernerbund später geändert, oder dann hatten nicht alle Originale den gleichen Wortlaut. Gehen wir der ersten Möglichkeit nach, die mehr Wahrscheinlichkeit zu haben scheint. Hat sich das Ammannamt und die Stellung Luzerns zu Österreich zwischen 1332 und 1351[55] so verwandelt, daß eine Änderung erfolgen mußte? Das Ammannamt Luzerns war erbliches Lehen der Familie Hunwil bis zum Verkauf an Herzog Leopold im Jahre 1323[56]. Von da an wurde es von Österreich mit Luzerner Bürgern besetzt. Wahrscheinlich im Oktober 1330 belehnte Herzog Otto den Luzerner Bürger Johannes Bockli mit dem Ammannamt[57]. Noch am 4. September 1331 ist Bockli Ammann zu Luzern[58]. Von da hören wir von ihm nichts mehr, außer daß Johannes Bockli mit drei anderen Luzernern 1336 bei der Sühne zwischen Österreich und Luzern verschrien war und nun wieder die Erlaubnis bekam, nach Luzern zurückzukehren[59]. Der Zeitpunkt der Verbannung des einen von ihnen, des

---

[54] Daß der Luzernerbund Tschudis dem originalen Zürcherbund in Einzelheiten mehr gleicht als der sonst überlieferte Luzernerbund, der doch als Vorlage diente, ist eben eine Zufälligkeit und keine Ursächlichkeit.

[55] Diese Begrenzung ergibt sich dadurch, daß in der Zürcher Abschrift, im Zürcherbund und allen folgenden Bünden der Ammann nicht erwähnt wird.

[56] P. X. Weber, Der Ammann zu Luzern bis 1479. Korrespondenzblatt d. Beamten u. Angestellten des Kantons Luzern 1930, S. 3. K. Meyer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 387 f.

[57] QW. I, 2 1552.

[58] QW. I, 2 1587.

[59] Kopp, Urk. I, 78, 79, 80. Bockli war später österreichischer Amtmann in Zug, s. Gfr. 85, S. 66 f.; K. Meyer, l. c., S. 613 A. 67.

Johannes von Malters, läßt sich noch genauer festlegen. Im Oktober 1330 war er noch in vollem Ansehen, vor Februar 1332 war er schon verbannt[60]. Wenn die Verschreiung aller vier zu gleicher Zeit geschah, dann war der Ammann schon vor Abschluß des Luzernerbundes geächtet. Dies macht ganz unwahrscheinlich, daß im Luzernerbund der Ammann noch genannt sein sollte und erst später weggefallen wäre. Daß der Ammann aber später verschrien wurde, dazu fehlt uns jeder Anhaltspunkt. Nach der Zeit des Ammanns Bockli ist kein Ereignis bekannt, das die Ausmerzung des Ammanns im Bundesbriefe bewirkt haben könnte[61]. Für eine genauere Festlegung der österreichischen Rechte in Luzern würde sich an und für sich nach 1332 der Zeitpunkt von 1334—1336 eignen, der die Auseinandersetzung mit Österreich bringt.

Ist inhaltlich betrachtet eine Änderung nicht ohne weiteres einleuchtend, so muß aus formalen Gründen eine nachträgliche Änderung des Bundesbriefes abgelehnt werden. Der Zeitraum 1332—1351 ist zu klein, um uns eine Bundesbriefänderung verständlich zu machen. Bundesbriefe wurden nicht leicht und rasch neu ausgestellt, und wenn dies noch geschah, mußten wesentliche Inhaltsveränderungen vorliegen.

Es bestände aber auch die Möglichkeit, daß ohne Änderung der Urkunden diese in den amtlichen Abschriften nach einem Übereinkommen anders geschrieben worden wären. Alle mittelalterlichen Abschriften sind ja amtliche Abschriften, während die Abschrift Tschudis aus historischem Interesse gemacht wurde. Das wäre aber ein Fall, zu dem jede ähnliche Handlung fehlen würde und der dem Wesen der Urkunde widerstreitet.

Als letztes bleibt noch die Möglichkeit der Ausstellung verschiedener Bundesbriefe zur Prüfung übrig. Von vornherein scheint diese Lösung wenig Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Fragen wir deshalb wiederum nach dem Sinn der beiden anderslautenden Stellen. Die Untersuchung des Titels von Luzern bringt eine Überraschung. In der Zeit der Ausstellung des Bundesbriefes von 1332 kommen zwei Formen vor. Die luzernischen Urkunden und die von ihnen abhängigen Texte nennen immer nur Schultheiß, Rat und

[60] QW. I, 2 1547, 1550, 1612, 1618.
[61] Vgl. P. X. Weber, l. c., S. 4.

Bürger von Luzern[62]. Die Bezeichnung Schultheiß, Ammann, Rat und Bürger wird seltener und immer nur von fremden Ausstellern angewandt[63]. Über die zweite Veränderung, die genauere Umschreibung der österreichischen Rechte in Luzern, ist leider nichts ähnliches festzustellen. Nur das läßt sich sagen, daß es ausgezeichnet zur Änderung des Titels von Luzern paßt, indem beides Luzerner Wünschen zu entsprechen scheint.

Die Erklärung der Ausstellung verschieden lautender Bundesbriefe ist nur dann wahrscheinlich, wenn der eine Text eine entwurfartige 1. Reinschrift war und man sie nur wenig veränderte, so daß man sie doch neben den neuen anderen Briefen zum Original erheben konnte. Diese Erklärung ist daher zu prüfen. Wenn der Text starken Luzerner Einfluß verrät oder unter Mitwirkung Luzerns gefaßt wurde, dann ist diese Erklärung unmöglich, denn dann wäre keine Reinschrift gemacht worden, von der Luzern nachher formale Änderung verlangte. Erinnern wir uns hier, daß die Überlieferung der Geschichtschreiber der neuesten Zeit meint, der Bundesbrief stamme von Stadtschreiber Diethelm. Originalurkunden sind keine vorhanden, so daß sich die Schreiber nicht bestimmen lassen. Aber selbst wenn das noch Luzerner Hände wären, so ist über die Verfassung der Textgrundlage damit noch nichts ausgesagt. Weil aber keine Originale mehr da sind, können über Schreiber und Textverfasser nur genaue Untersuchungen der Gestalt und des Inhaltes des Textes Aufschluß geben.

Vollständig sicher ist die Tatsache, daß dem Luzernerbund der Bund von 1315 im Schwyzer Text als Vorlage gedient hat[64]. Der Anfang bis und mit Publikatio, Art. 6 über Streitschlichtung und Art. 10 und 11, Pfändung und Gerichtsungehorsam, sind dieser Urkunde entnommen. Der nachweisbare waldstättische Einfluß geht aber noch weiter. Auch für den neu gefaßten Text ist sachlich aber nicht wörtlich der Bund von 1315 und der Bund der Waldstätte mit Kyburg zu vergleichen.

---

[62] QW. I, 2 1612; Kopp, Urk. I, 78, 79, 80; Tschudi I, S. 374; Anz. f. schweiz. Gesch. 6, S. 214 (Zürcherbund); Staatsarchiv Zürich, Stadt und Land, 361 (Zugerbund); Absch. I², S. 279, 297 u. a.

[63] Gfr. 29, S. 342 (53, S. 164); Absch. I², S. 264, 270; Gfr. 28, S. 328.

[64] QW. I, 2 807 Schwyzer Text.

Bedeutend schwieriger ist es, Luzerns Anteil am Bundestext nachzuweisen. Die erste Spur, die uns darauf führt, ist die eigenartige Stellung des Artikels über die Sondergelübde innerhalb des umgebenden Textes. Voran geht die Bestimmung, daß Leute der vier Waldstätte nicht für einander Pfand sein sollen. Hinter dem Verbot folgt der aus dem Bund von 1315 wörtlich entnommene Artikel, daß keiner den andern pfänden solle, außer den Gelten oder Bürgen. Der Eindruck, daß das Verbot hier eingeschoben sei, verstärkt sich noch durch die Beobachtung des Wortlautes. Während sonst alle Artikel mit stilistisch oder wörtlich aus dem Bund von 1315 entnommenen Einleitungsworten beginnen [65], ist dieser Abschnitt mit « und » an den vorangehenden angehängt, so daß dessen Einleitung auch hier gilt. Zudem ist festzustellen, daß sich ein Verbot der Sondergelübde nach außen schon im Bund von 1315 findet, daß aber im Gegensatz zum ganzen anderen Text der Verbotsartikel des Bundes von 1332 keine wörtliche Anlehnung an ihn aufweist.

Es dürfte somit feststehen, daß dieser Artikel später in einen Entwurf eingefügt wurde. Dies geschah ohne Rücksicht auf den Inhalt gerade da, wo er seit Beginn der Urkunde zum erstenmal ohne Änderung des bisherigen Textes eingeschoben werden konnte. Unzweifelhaft muß aber dieser Artikel schon in der 1. Reinschrift gewesen sein, denn ein ganzer solcher Artikel läßt sich nicht gut in eine schon geschriebene Urkunde einfügen und zweifellos hätte man abgelehnt, eine solche Urkunde zum Original zu erheben. Wenn der Entwurf aber Tschudis Text entsprach, dann muß der Einschub schon dagewesen sein, weil man ja sonst zugleich mit ihm die anderen Veränderungen angebracht hätte.

Damit taucht aber die Frage der Auslegung und Herkunft dieses Artikels auf. Bisher legte man diese Bestimmung so aus, daß kein Land ohne des anderen Zustimmung einen Bund abschließen dürfe. Diese Auslegung ist geschichtlich, sie spielte 1477 beim Städtebund mit Freiburg und Solothurn eine Rolle [66]. Gegen diese Auslegung spricht aber der Wortlaut. Wenn das der Zweck war, dann hätte man nicht geschrieben « und dz ouch nieman under uns

---

[65] « Were ouch », « Wir sind ouch übereinkomen », « Welhe ouch », u. a.

[66] Vgl. Dierauer II³, S. 321. Über eine fragliche solche Auslegung Ende 14. Jahrhundert vgl. Absch. I², S. 67.

dien vorgenanten eitgenossen sich . . . gegen (d. h. mit) nieman, weder usse noch inne verbinden soll . . .». Dies geht in erster Linie auf einzelne Eidgenossen und nur so ergibt sich auch ein Sinn für das «inne». Hier ist nicht nur Landesverrat, sondern auch Hochverrat gemeint. Wohl gibt es Landesverratsbestimmungen auch im Bund von 1315 [67], aber keine Hochverratsbestimmung, und der Artikel im Bund von 1332 ist ohne wörtliche Anlehnung gefaßt worden. Für Hochverratsbestimmungen ist in strengem Sinne kein Raum innerhalb eines Staatsvertrages, wie es die eidgenössischen Bünde sind, doch können diese als Währschaft der Verfassung der Vertragsteilnehmer vorkommen [68].

Gegen eine unmittelbare Herleitung von den Waldstätten spricht die unabhängige Fassung und das «inne». Beides würde im Falle einer Zurückführung auf Luzern gut erklärt. Hier kennen wir ein erstes Verbindungsverbot schon 1252 im geschworenen Brief [69]. Außerdem wissen wir von Einungen im Jahr 1328 und 1330 [70] und von Verboten von Sonderbündnissen von 1343 [71]. Inhalt und Einschub sprechen für Luzern.

Eine Bestätigung dieser Auslegung dieses Artikels findet sich aber in der Urkunde an einem ganz anderen Orte. Der Urkundenschluß, Siegelankündigung und Datierung, findet seinen wörtlichen Vorläufer in der Luzerner Einung von 1330 [72]. Diese Einung hat also

---

[67] QW. I, 2 807 Art. 4, 5.

[68] Vgl. den Abschnitt über Brun und die Zürcher Zunftverfassung im Zürcher- und Zugerbund.

[69] QW. I, 1 667.

[70] QW. I, 2 1414, 1547.

[71] Gfr. 65, S. 38, 39.

[72] Luzerner Einung von 1330, QW I, 2 1547.

Harüber das dis von üns allen und von ünser jeglichem steitte und unverkrenket belibe in allem dem rechte und mit allen den gedingen, als davor bescheiden ist, so hat ünser jeglicher sin eigen ingesigel an disen brief gehenket, üns allen gemeinlich und ünser jeglichem sunderlich ze einer vergicht dirre vorgeschribener sache. Der geben wart ze Lutzerren an dem nechsten samstage vor sant Gallen tage, do man zalte von gottes gebürte drützehenhundert jar, darnach in dem drissigosten jare.

in Urschrift oder wahrscheinlicher in Abschrift bei der Fassung des Bundesbrieftextes vorgelegen. Vorläufig dürfen wir dieser Tatsache nur das entnehmen, daß Luzern an diese Einung gedacht hat als es zum Bundesschlusse schritt. Was liegt aber näher, als damit den ohnehin auf diese Einungen ebenfalls hindeutenden Artikel 9 zu verbinden, wissen wir doch, daß dann 1343 im Ratsbüchlein ebenfalls Einungsverbote auftauchen. Die Luzerner Einung war ja inzwischen auch von der Gemeinde angenommen worden [73], und gerade solche revolutionäre Verbindungen sorgen, wenn sie einmal auf ihre Weise zur Macht gelangt sind, daß sie nicht auf ähnliche Art wieder aus dem Sattel geworfen werden.

Schwierig ist die Frage der Herkunft des Artikels 8. An seinem Äußern ist nichts auffällig, so daß er ohne weiteres übergangen werden könnte, wenn nicht starke inhaltliche Gründe doch seine Herkunft von Luzern wenigstens in Frage stellen würden [74]. Auf Luzern ist er deshalb auch in der bisherigen Literatur zurückgeführt worden [75]. Rein sachlich ließe sich natürlich auch eine Herleitung von den Ländern gut begründen, indem diese keinesfalls für den städtischen Handel als Pfänder festgenommen zu werden wünschten. Die Gestaltung verrät keinen Luzerner Einfluß, doch trägt ihn der auf Luzerner Wunsch zurückgehende Art. 9 auch nicht zur Schau, so daß beide wohl auf Luzerner Verlangen, aber Fassung durch die Waldstätte zurückgehen könnten. Um dann den «eingeschobenen» Charakter des Artikels 9 zu erklären, müßte entweder angenommen werden, daß im ersten Entwurf nur Art. 8 und dann

---

Luzerner Bundesbrief 1332, QW. I, 2 1638 (Abschrift Gersau).

Und harüber, dz dis alles und iclichs sunderlich von üns allen und von ünser jeclichem sunderlich stet und unverkrenket belib, als es hievor mit usgenomnen worten bescheiden ist, darumb han wir der vorgenante schulthess, der rad und die burger ze Lutzern ünser gemeind insigel und ünser jecliches der vorgenanten lendren sin insigel an disen brief gehenkt ze einer waren urkünd diser vorgeschribnen sache, der geben wart ze Lutzern an dem nôchsten samstage vor sant Martis tag, do man zalt von gottes gebürtte dritzehenhundert und drissig jar, darnach in dem andren jare.

[73] QW. I, 2 1551.

[74] Vgl. QW. I, 2 784, 821, 895, 907.

[75] K. Meyer, Gesch. d. Kts. Luzern, S. 438.

erst 9 aufgenommen wurde, oder dann, daß Art. 8 und 9 zusammen vor dem, dem Artikel 8 sachlich entsprechenden Art. 10 eingeschoben wurden, wobei man nicht beachtete, daß damit die zusammengehörigen Artikel durch Artikel 9 getrennt wurden.

Der damit belegte Einfluß Luzerns auf den Inhalt und die Gestalt des Luzernerbundes ist also recht bescheiden. Dies paßt ja ausgezeichnet zu der Annahme über die Unterschiede von Tschudis Luzernerbund zu dem der übrigen Abschriften. Es bedarf nur noch die Frage der Vorlage der Luzerner Einung von 1330 einer kurzen Erörterung, um dann die ganze Entstehungsgeschichte des Bundesbriefes, so weit dies heute möglich ist, darstellen zu können. Schon aus Artikel 13 spricht in einzelnen Worten die Luzerner Einung [76], die Siegelankündigung und die Datierung lehnen sich wörtlich an sie an [77]. Außer diesem Urkundenschluß ist aber kein Einfluß der Luzerner Einung auf den Text nachweisbar. Der ganze Inhalt ist entweder wörtlich vom Bund von 1315 abhängig, oder dann verrät er eine diesem ähnliche Fassung. Die Luzerner Einung von 1330 ist für den eigentlichen Text nicht benutzt worden. Luzern schloß einen wesentlich eidgenössischen, waldstättischen Bund, die kulturelle Überlegenheit der Stadt macht sich in keiner Weise bemerkbar. Dies dürfte auf die politischen Umstände des Bundesschlusses schließen lassen [78].

Der Entwurf zum Luzernerbund wurde in den Waldstätten unter Vorlage der Schwyzer Urkunde des Bundesbriefes von 1315 gefaßt. Luzern sandte zu diesem Geschäft eine Abschrift seiner Einung von 1330 [79] und wünschte zugleich ein Einungsverbot und vielleicht einen Artikel über das Nichtpfandsein. Sicher der Wunsch über das Einungsverbot, wahrscheinlich aber die ganze Luzerner Einflußnahme geschahen erst, als ein erster Entwurf schon vorlag [80],

---

[76] « einhelleklich übereinkomen; dis alles und jeklichs sunderlich ».

[77] S. Anm. 72.

[78] Die Rückschlüsse auf die politische Geschichte müssen einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

[79] Ob sich Luzern vielleicht ursprünglich einen Bund mit den Waldstätten dieser Einung ungefähr entsprechend vorgestellt hat, oder ob diese Einung nur als Stilvorlage und zur sachlichen Orientierung der Waldstätte mitgebracht wurde, läßt sich nicht mehr erschließen.

[80] Der Wunsch nach einem Einungsverbot wegen dem Einschieben

der sich weitgehend an den Bund von 1315 hielt. Dieser Entwurf wurde nun abgeändert, indem man den ursprünglich nicht aufgenommenen Landesverratsartikel mit dem Luzerner Verlangen nach einem Einungsverbot (und wohl auch Landesverratsartikel) vereinte und einschob, vielleicht zusammen mit einem Artikel über das Nichtpfandsein. Dabei entdeckte man, daß auch eine Strafdrohung zur Wahrung des Bundes fehlte, wie sie im Text von 1315 unmittelbar hinter den Landesverratsbestimmungen folgte. Sprachlich schon unter dem Einfluß der Luzerner Einung, nach der man den Schluß ändern wollte, wurde so der Artikel 13 gefaßt und ihm der ganze Urkundenschluß nach der Einung angehängt, da dieser wesentlich besser war als der bisherige, wohl auf der Urkunde von 1315 beruhende Schluß [81].

Nach diesem verbesserten Entwurf wurde die erste Reinschrift gemacht, die man nach Luzern zum Bundesschlusse mitnahm. Obschon den Luzernern daran allerlei nicht gefiel, so z. B. die Benennung Luzerns und der österreichische Vorbehalt, wurde diese Reinschrift zur Urkunde erhoben; die drei übrigen Urkunden aber erstellte man dann mit einem leicht abweichenden Text. Obschon die erste Reinschrift der Benutzung des Schwyzer Textes des Bundes von 1315 nach von Schwyz gestammt haben dürfte, erhielt nicht Schwyz die etwas minderwertigere Urkunde, sondern der ranghinterste Ort, Unterwalden [82].

---

dieses Artikels, die ganze Einflußnahme deswegen, weil außer dem Schluß im Text keine Einwirkung der Einung zu bemerken ist.

[81] Daß die Art. 8 und 9 sprachlich keinen Einfluß der Einung zeigen, wie dies Art. 13 tut, scheint mir kein zwingender Grund, daß nicht alle drei zur gleichen Zeit aufgenommen wurden, denn die Umgebung bestimmte den Stil beim waldstättischen Verfasser dieser Abänderungen. Bei 8 und 9 waren dies Artikel im Stil von 1315, bei Art. 13 der neue Schluß, den er der Einung entlehnte.

[82] Vgl. Titel- und Siegelanordnung. Ähnlicher Vorgang beim Bund von 1315/16, s. Teil II. Obwalden behielt diesen Bundesbrief für sich und Nidwalden bemühte sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts um eine Abschrift. Dadurch entstand die Kopie, die heute noch in Stans erhalten ist. Nach der der Neuausfertigung bekam Nidwalden von Obwalden die nunmehr überflüssigen Bundesbriefe zugestellt. Auf diese Weise kam der auch heute noch erhaltene alte Zürcherbundesbrief nach Stans. Der Luzernerbrief war zur Zeit Tschudis noch dort, ist aber heute im Gegensatz zum Zürcherbund verschwunden.

Weil die Erklärung der Entstehung soweit ohne Widerspruch gelang, dürfen wir noch etwas weitergehen. Aus kleinen Einzelheiten können wir sogar noch den Schreiber der drei[83] übrigen Reinschriften des Luzernerbundes erschließen. Bewußte inhaltliche Veränderungen geschahen in der Weglassung des Ammanns im Titel Luzerns und der genaueren Umschreibung der habsburgischen Rechte zu Luzern. Nicht diese, sondern die nicht inhaltlich bedingten Änderungen verraten den Schreiber. Er schrieb den Titel Luzerns im österreichischen Vorbehalt aus, der vorher gekürzt war. Er kürzte die Nennung der Waldstätte im waldstättischen Vorbehalt, die vorher ausgeschrieben war[84]. Es dürfte somit ein Luzerner gewesen sein. Seine Person ist aber, unter dem Vorbehalt der richtigen Überlieferung Tschudis noch durch eine Stileigentümlichkeit ganz genau zu bestimmen. Der Beibrief zur ersten Luzerner Einung[85], die zweite Luzerner Einung von 1330 und ihre zwei Beibriefe[86] sind alle vom gleichen Schreiber und zeichnen sich alle durch die Eigentümlichkeit aus, daß das Wort « geschriben » meist durch das ungewöhnliche « bescheiden » ersetzt ist. Dieses « bescheiden » findet sich im Urkundenschluß des Luzernerbundes bei Tschudi und in den anderen Abschriften, weil er von der Einung von 1330 wörtlich abhängig ist. Dagegen hat der nur wenig angelehnte Artikel 13 bei Tschudi « beschriben », das dann aber in den übrigen Abschriften als « bescheiden » enthalten ist[87]. Dies zusammen mit den nicht inhaltlich bedingten Veränderungen läßt ver-

---

[83] Ohne die Abschriften außer der von Gersau auf die Originale zurückführen zu können und ohne zu wissen, ob wir Abschriften von allen drei übrigen Ausfertigungen haben, dürfen wir doch wahrscheinlich annehmen, daß alle drei übrigen Urkunden gleich lauteten.

[84] Vgl. Anm. 49.

[85] QW. I, 2 1437.

[86] QW. I, 2 1547, 1548, 1551.

[87] Allerdings hat der Zürcher Abschreiber zuerst auch « geschriben » schreiben wollen, aber dies dann verbessert. Ebenso hat die Gersauer Abschrift das ungewöhnliche « bescheiden » umgewandelt. Da diese Abschrift aber keinerlei Verbesserungen aufweist, dürfte das ein Fehler des Abschreibers sein. Ähnlich hat ja der Zürcher Abschreiber das auf den Bund von 1315 zurückgehende ungewöhnliche « lesent oder hörent lesen » in ein « sehent oder hörent lesen » verwandelt.

muten, daß die übrigen drei Urkunden des Luzernerbundes von dem Luzerner Schreiber geschrieben wurden, der auch die Einungen schrieb, und dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Stadtschreiber Diethelm [88]. Damit wäre die Annahme Kopps und Segessers, daß Diethelm die Luzernerbünde geschrieben habe [89], dennoch richtig, wenn auch etwas anders, als sie wohl dachten.

II.

Die Erklärung der Entstehung der Bundesbriefe von 1332 und 1291 [1] erfordert auch eine Überprüfung des Bundes von 1315/16. Dies besonders, da seine Überlieferung äußerst verwickelt scheint und weil beim Brief von 1315/16 sich im Gegensatz zum Bund von 1332 Originalurkunden erhalten haben. Wenn die Art der Entstehung dieser Briefe Ähnlichkeit mit den Bünden von 1291 und 1332 aufweist, dann dient dies gleichzeitig als Bestätigung der bisherigen Untersuchungen.

Originale dieses Bundes haben sich zwei erhalten, eines in Schwyz, das andere in Nidwalden. Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts wurden Neuausfertigungen dieses Bundes gemacht, von denen heute noch drei Stücke in Schwyz, Nidwalden und Obwalden vorhanden sind, während die Urkunde von Uri verbrannte [2]. Wann, warum und wie diese Neuausfertigungen gemacht wurden, muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben. Vorläufig kann höchstens die Vermutung geäußert werden, daß man die alten Pergamente schonen wollte [3]. Das Nidwaldner Stück ist zwar ziemlich gut erhalten, doch der Schwyzer Brief ist so abgenutzt, daß er an vielen Stellen nur schwer gelesen werden kann. Dies war schon früher so, denn an sehr vielen Stellen ist die Schrift

---

[88] Er kommt als Schreiber auch in der Luzerner Einung von 1330 genannt vor.

[89] S. Anm. 7.

[1] Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350. Affoltern 1935, S. 157 f.

[2] Vgl. dazu W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891, S. 371. Die Urner Neuausfertigung ist bei Tschudi I, S. 277 und im Bündnisbuch erhalten.

[3] Dieser Grund schon bei Oechsli, l. c., S. 379.

übermalt und nachgezogen[4] Neben diesen Urschriften bestehen auch Abschriften, die aber für die folgende Untersuchung keine Rolle spielen[5].

Die Überlieferung des Bundes von 1315 ist von Wilhelm Oechsli in seinem Buch über die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgezeichnet untersucht worden[6]. Diese und jede zukünftige Arbeit muß auf seiner Arbeit aufbauen und wird mit größtem Dank seiner Gründlichkeit gedenken. Eine Seite, die Schriftseite, hat er allerdings nicht berührt. Gerade diese wird im folgenden auch nicht behandelt werden können, soll aber möglichst bald nachgeholt werden. Weil der Luzernerbund es erfordert, wird hier vor der Durchführung der Schriftuntersuchung das Ergebnis der Durchsicht der Textüberlieferung allein veröffentlicht. Dies ist deshalb möglich, weil die Textunterschiede der Bundesbriefe von 1315/16 so groß sind, daß ein Ergebnis der Überprüfung des Textes kaum Gefahr läuft, einer Schriftuntersuchung zu widersprechen.

Oechsli wies nach, daß die Originale von Unterwalden und Uri gleich gewesen sein dürften und beide von der Urkunde für Schwyz wesentlich abwichen. Der Schwyzer Brief wurde am 9. Dezember 1315 zu Brunnen ausgestellt, während der Unterwaldner keinen Ort und einfach das Jahr 1316 nennt. Weil die Urner Urkunde aber in der wesentlichsten Abänderung des Textes, einer Verschiebung zweier Artikel[7], mit dem Unterwaldner Stück übereinstimmte, so ist sie wahrscheinlich ebenfalls 1316 datiert gewesen. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß die Neuausfertigungen für Uri, Ob- und Nidwalden den gleichen Text besaßen und als Ausstellungsort Uri und das Jahr 1316 nannten. Das läßt darauf schließen, daß diese alle drei nicht nach dem Unterwaldner

---

[4] Auf jedem Abbild des Briefes (Oechsli, l. c., Anh.; Ehrbar) sticht deutlich der Satz heraus: « der sol och den lip verliesen, er muge danne beweren, als ime erteilet wirt ». Eine genaue Nachprüfung ergab für diesen Satz und sehr viele Buchstaben und Buchstabenteile der Urkunde eine Übermalung der Schrift.

[5] S. Anm. 6.

[6] W. Oechsli, l. c., S. 371 f. Oechsli spricht unter Anm. 2 von einer Kopie auf Papier Ende 15. Jh. im Staatsarchiv Stans. Diese ist heute im dortigen Staatsarchiv unbekannt.

[7] QW. I, 2 807 Art. 4, 5. Vgl. Oechsli, l. c., S. 377; Gfr. 27, S. 335.

Urtext gemacht wurden, sondern weil sie Uri als Ausstellungsort angeben, von einem nicht mehr erhaltenen Urner Brief abhängen. Diese Vermutung wird dadurch gewiß, daß die Nidwaldner Neuausfertigung nachträglich dem alten Original durch Ausradieren des Wortes Uri angeglichen wurde. Die Schwyzer Neuausfertigung enthält den Schwyzer Text[8].

Wenn wir die Verschiedenheiten der Urkunden von 1315 für Schwyz und von 1316 für Uri und Unterwalden betrachten, so sind nur zwei Lösungen möglich. Entweder wurden 1315 und 1316 je ein Bund geschlossen, oder dann handelte es sich 1316 um nachträgliche Ausfertigungen mit geändertem Wortlaut. Von Abschriften zu reden[9] verbietet die Rechtskraft der Pergamente, die sich ja auch offen in der Besiegelung ausdrückt. So oder so sind wir gezwungen eine Erklärung zu suchen, die alle Verschiedenheiten auf ganz einfache Weise erklärt.

Als erste Lösung sei die Annahme eines neuen Bundes von 1316 ins Auge gefaßt. Gehen wir vorerst ohne Rücksicht auf Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer solchen Annahme auf den Kernpunkt los. Können wir damit die Unterschiede der Urkunden von 1315 und 1316 erklären? Für die andere Gestaltung der Art. 4 und 5 läßt sich kein Grund finden. Inhaltlich und gestaltlich ist nichts daran, was eine Änderung rechtfertigen würde. Der Grund könnte also nur im Schluß der Urkunde, der zweiten großen Abweichung liegen. Dann müßte allerdings als Begründung für die Umschiebung von Art. 4 und 5 eine nebensächliche Ursache gefunden werden. Die unausgefüllte Stelle im Stanser Brief und die vermutlich Uri nennende Ortsangabe im Altdorfer Pergament sind aber nicht dazu angetan, eine Erklärung zu bringen. Doch bestände nicht die Möglichkeit, daß der Grund zum neuen Bund sich gar nicht in der Urkunde ausgedrückt hätte, als Veränderung uns nur das andere Datum dies zeigen würde und für die Verschiebung des Textes eine unwesentliche Ursache bestände?

Gehen wir dieser Erklärung nach, so ergeben sich große Schwierigkeiten. Erstens ist es völlig unwahrscheinlich, daß ein

---

[8] Die Neuausfertigungen sind natürlich in der Schreibweise nicht getreue Abschriften, sondern sind der Sprache ihrer Zeit angepaßt.

[9] Kommentar zu QW. I, 2 807.

ewiger Bund schon nach einem Jahr und dazu noch ohne inhaltliche Veränderung erneuert wurde. Zweitens wurden später immer alle Neuausfertigungen mit dem ursprünglichen Datum versehen[10]. Drittens ist nicht ganz klar, warum man dann das Schwyzer Pergament bestehen ließ. Viertens läßt sich kein Grund für die Umschiebung von Art. 4 und 5 finden. Auch ein Schreiberirrtum ist bei genauer Prüfung ausgeschlossen[11].

Wenn diese Annahme von besonderen Bünden von 1316 unbedingt nicht zu halten ist, sowie sich irgend eine andere Lösung ergibt, so ist doch auch die nachträgliche Urkundenausfertigung für den 1315 geschlossenen Bund möglich. Uri und Nidwalden könnten 1316 das Verlangen geäußert haben, auch Urkunden über den Bund von 1315 zu besitzen und deshalb hätte man nachträglich auch für diese beiden Vertragsteilnehmer Urkunden ausgestellt. Diese Ansicht ist im ersten Augenblick bestechend einfach und klar und sie wurde auch von Oechsli angenommen[12]. Erst bei näherer Betrachtung ergeben sich auch hier Schwierigkeiten. Den Bundesbrief von 1291 kennen wir nur aus einer Urkunde und mit größter Wahrscheinlichkeit wurde auch nur diese Urkunde ausgefertigt[13].

---

[10] Dieser Grund ist allerdings dadurch etwas geschwächt, daß die späteren Neuausfertigungen frühestens aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammen.

[11] Vgl. die beiden Fassungen unten im Text oder in QW. I, 2 807.

[12] W. Oechsli, l. c., S. 378.

[13] Der Bund von 1291 dürfte nur in dem uns bekannten Pergament von Schwyz verurkundet worden sein. Außer dem Grund daß uns keine andere Urkunde bekannt ist, spricht dafür auch das, daß der Bund von 1291 in der Folgezeit ganz vergessen wurde. Zu diesem Zurücktreten hinter den Bund von 1315 bestimmte ihn vor allem auch das Latein.

Ob man allerdings aus dieser nur einmaligen Verurkundung des Bundes von 1291 auf ein ebensolches Vorgehen bei dessen Vorlage schließen darf (K. Meyer, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 2 [1922], S. 297), ist völlig unsicher, da doch die Entstehung der Urkunde von 1291 nicht ganz einfach ist (B. Meyer, l. c., S. 157 f.). Schon Oechsli bemerkte, daß der Bund von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291 nach dem Wortlaut in drei gleichen Stücken ausgefertigt wurde (W. Oechsli, l. c., S. 378). Es mahnt etwas zur Vorsicht, wenn man bedenkt, daß von diesem allerdings zeitlich befristeten Bund nur die Urkunde von Zürich erhalten geblieben ist, und von dem ältesten Bund, der doch 1291 noch bekannt gewesen sein muß, ebenfalls keinerlei Spuren mehr zu finden sind.

Bei allen Bünden nach 1315/16 wurden immer für alle Vertragsteilnehmer Briefe ausgestellt. Das paßt also sehr gut zu dieser Angleichen Inhaltes[14] und gleich datiert. Spätere Neuausfertigungen gleichen Inhaltes[14] und gleich datiert. Spätere Neuausfertigungen bekamen immer die alte Orts- und Zeitangabe. Auch diese Verschiedenheit können wir ja noch als Übergangserscheinung erklären. Doch warum enthält der Nidwaldner Brief eine leere Stelle anstatt der Ortsangabe? Dies erklärt Oechsli damit, daß diese späteren Urkunden nicht an einem Orte ausgestellt worden seien, sondern zur Besiegelung herumgeschickt worden wären. Uri hätte dann nachträglich die Lücke ausgefüllt. Warum dann aber eine Lücke gelassen wurde, ist damit in keiner Weise erklärt. Entweder gibt man keinen Ort an und läßt keine Lücke, oder dann füllt man eine solche Lücke bei der ersten Besiegelung aus und unterläßt das höchstens aus Vergesslichkeit. Mit dieser etwas abgeänderten Erklärung ist die Ansicht Oechslis in Bezug auf diesen Punkt wohl zu halten. Mit dem gleichen Gedanken erklärte Oechsli auch, warum die Urkunden von 1316 keinen Tag und keinen Monat angeben. Gerade für dieses Fehlen brauchen wir aber nicht unbedingt eine Erklärung, denn es kommen nicht selten Urkunden vor, die wohl das Jahr, nicht aber den Tag angeben[15].

All diese Erklärungen von Oechsli sind sehr gut möglich. Er hat aber keinerlei Ursache für die Umschiebung der Art. 4 und 5 damit gefunden. Dies ist also der Kernpunkt und die Entscheidungsfrage für eine Untersuchung, die über sein Ergebnis hinauskommen möchte. Stimmt die Erklärung dieser Umschiebung zu Oechslis Anschauungen, so sind diese damit zu größter Wahrscheinlichkeit gelangt, stimmt sie nicht, so müssen für alle anderen Verschiedenheiten Erklärungen gesucht werden, die mindestens so gut sind wie die von Oechsli.

Um diesen Hauptpunkt entscheiden zu können, muß aber vor-

---

[14] Eine Ausnahme des gleichen Inhalts ist bei keinem der drei Bünde bekannt, sie läßt sich aber für die Unterwaldner Urkunde des Luzernerbundes erschließen (s. Teil I).

[15] Z. B. QW. I, 1 1338 (1280), 1394 (1282), 1420 (1283), 1442, 1443 (1284), 1477 (1285), 1507 (1286). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts werden sie allerdings seltener.

erst noch eine Vorfrage erledigt werden. Wie stehen die Texte von 1315 und 1316 zueinander? Ist 1316 reine Abschrift von 1315? Nein, auch sonst zeigen sich Verschiedenheiten. Besonders auffallend sind dabei die Umstellungen von Wörtern in kleinen Satzteilen, die an mehreren Orten vorkommen [16]. Dies ist nur möglich, wenn nicht Wort für Wort, sondern abschnittweise nach dem Inhalt abgeschrieben wurde. Auch sonst sind darüber hinaus noch Stellen zu finden, die entweder im Text von 1315 oder im Text von 1316 fehlen oder anders lauten [17]. Aus all diesen Abweichungen kann aber nicht geschlossen werden, ob der Text von 1316 von dem von 1315 abhängig ist, oder ob der von 1315 von dem von 1316 stammt. Für diese Textuntersuchung müssen wir ja unbedingt davon absehen, daß die zeitliche Aufeinanderfolge, die sich in den Jahrzahlen ausdrückt, für das eine spricht und gänzlich unabhängig, allein aus dem Text die Beziehungen abzuklären suchen.

Ist also weder zu entscheiden ob 1315 von 1316 oder 1316 von 1315 abhängt, dann müssen wir zweierlei überlegen. Erstens muß festgestellt werden, welcher Text der Vorlage, dem Bundesbrief von 1291 näher steht und zweitens, ob überhaupt Abhängigkeit in dieser Art besteht, oder ob nicht beide Texte unabhängig voneinander, oder beide von einem dritten Text entstanden sind. Von allen Verschiedenheiten der beiden Texte ist nur eine, die zur ersten Frage spricht. Der Artikel 7, der Richterartikel ist im Text

---

[16] QW. I, 2 807 Art. 1: « . . . deste baz mit fride unde mit gnaden . . . beschirmen und behalten . . . gebezzert oder widertan . . . » (Schwyz); « . . . mit vride und mit gnaden dêste baz . . . bêhalten und bêschirmen . . . widertan und gêbêzert . . . » (Nidwalden).

Art. 7: « . . . der daz ampt kŏfe mit phenningen oder mit anderme gute und der ŏch unser lantman nicht si » (Schwyz); « . . . der nichit lantman si und der daz ampt gekŏft habê mit phenningen oder mit andermê gute » (Nidwalden).

Art. 8: « . . . slichten und hinlegen . . . » (Schwyz); « . . . hinlêgen und slichten . . . » (Nidwalden).

Art. 12: « . . . unser eitgenoze dekeiner . . . » (Schwyz); « . . . dekeiner únser eitgenozen . . . » (Nidwalden).

Art. 15: « . . . ir schade von ime . . . » (Schwyz); « . . . von ime ir schadê . . . » (Nidwalden).

[17] Siehe die Aufstellung bei W. Oechsli, l. c., S. 374 f. oder vergleiche beide Texte in QW. I, 2 807.

von 1315 dem Brief von 1291 gemäßer, weil zuerst der Amtskauf und dann die Bedingung der Landmannschaft festgelegt wird[18]. Das dürfen wir aber nicht sofort verallgemeinern und daraus schließen, daß 1315 der ursprünglichere Text sei. Vorerst kann darüber nur gesagt werden, daß in diesem Artikel im Text 1315 ein stärkerer und unmittelbarerer Einfluß der Vorlage zu Tage tritt.

Ist aber überhaupt eine gegenseitige Abhängigkeit da? Sind nicht die Unterschiede so groß, daß beide Texte voneinander unabhängig entstanden sein müssen? Wenn die Vorlage dem neuen Brief sehr nahe stehen würde, wenn sie deutsch wäre und im Wortlaut ungefähr entspräche, dann müßte unbedingt auf ein unabhängiges Entstehen geschlossen werden, zumal da die neuen Artikel 2 und 4—6 am stärksten abweichen. Doch die Vorlage war lateinisch und ist uns als Bundesbrief von 1291 bekannt. Daß man jenen lateinischen Text aber trotz allen Verschiedenheiten unabhängig voneinander so weitgehend gleich übersetzt hätte, ist unmöglich. Nur wenn eine deutsche Übersetzung des Briefes von 1291 beiden neuen Texten zu Grunde liegen würde, ist dies überhaupt in Betracht zu ziehen. Gegen einen solchen Übersetzungstext als Vorlage spricht aber das, daß die neuen Artikel 2 und 6 dennoch so weitgehend gleich sind, daß sie ebenfalls in der Vorlage gestanden haben müßten. Es käme daher als gemeinsame Vorlage nicht eine Übersetzung, sondern nur ein deutscher Entwurf in Frage. Ob ein solcher Entwurf anzunehmen ist, kann vorläufig nicht entschieden werden.

Die bisherigen Feststellungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß beide Texte voneinander oder von einem dritten abhängig sein müssen, daß sie aber nicht ohne Verschiedenheiten dastehen. Für ein Erstgeburtsrecht des Textes 1315 sprechen die Datierung und die unmittelbarere Anlehnung an die Vorlage im Richterartikel. Die endgültige Abklärung kann aber auch hier nur eine Lösung der Verschiebung innerhalb der Artikel 4 und 5, der Lücke in der Datierung des Stanser Pergamentes und der verschiedenen Jahrzahl bringen.

Wiederum sind wir damit an die Artikel 4 und 5 geraten. Betrachten wir sie einmal genauer:

[18] Vgl. QW. I, 2 807 Art. 7 mit QW. I, 1 1681 Art. 4.

1315	1316
4) Wir sin ŏch dez uberein komen, daz *der lender enkeines noch der eitgenoze enkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit* zů dien uzeren tůn ane der anderen lender oder eitgenozen rat. 5) Ez sol ŏch enkein unser eitgenoz dekein gespreche mit dien uzeren han ane der ander eitgenoze rat oder an ir urlŏb, die wile untz daz diu lender unbeherret sind.	4) Wir sin ŏch mêre ubereinkomen, daz *der lênder ênkeins noch der eitgenosen ênkeiner* dekein gêsprêchê mit dien uzern haben sol an der eitgênozen rât und an ir urlob. 5) Ez sol ŏch *der lender ênkeins noch der eitgênozen ênkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit* tůn an ir rat und an ir urlob, die wile si unbehêrret sint.

Betrachten wir zunächst rein vom textkritischen Standpunkt aus beide Fassungen, dann scheint es, daß 1316 besser formuliert ist. Wir haben dort stilgleiche Stellen in beiden Artikeln. So kommt das «der lênder ênkeins noch der eitgenosen ênkeiner» doppelt [18a] vor und ihm entspricht das «an der eitgênozen rat und an ir urlob» und «an ir rat und an ir urlob». Diese gleichen oder ähnlichen Stellen kommen aber im Text 1315 nicht zweifach vor. Beim genauen Betrachten bemerken wir auch, daß beim Artikel 4 der Fassung 1315 ein Teil des Zeitwortes fehlt. Hinter «tůn» ist sicher ein «sol» zu ergänzen. Der Text 1316 macht in seinem Stil einen weit besseren Eindruck, ob er aber aus einer Überarbeitung von 1315 oder dieser aus einer Verschlechterung von 1316 entstand, läßt sich so nicht entscheiden.

Die endgültige Lösung ergibt sich durch die Beobachtung, daß die Worte «der lênder ênkeins noch der eitgenosen ênkeiner» im Text von 1316 doppelt vorkommen. Wie wäre es, wenn ein Abschreiber dieses Textes von deren erstem Vorkommen irrtümlich auf das zweite geraten wäre und dort fortgefahren hätte? Diese Annahme bestätigt sich durch die gleichlautenden folgenden Worte. Dann bemerkte der Schreiber aber seinen Irrtum und in einem halben Gemisch der beiden Artikel und mit teilweiser freier Neufassung führte er den Artikel 4 zu Ende und setzte 5 hinzu. Diese Entstehungsweise erklärt nun auch das fehlende «sol» des Artikels 4 im Text 1315.

[18a] Wenn wir den ebenfalls 1315/16 neu gefaßten Art. 2 noch hinzuziehen, sehen wir, daß diese Stelle auch dort im Text 1316 vorkommt. Es handelt sich also um eine ausgesprochene Stileigentümlichkeit des Textes 1316 für seine neuen Artikel.

Damit steht einwandfrei fest, daß der Text von 1315 von einem Text, der den Briefen von 1316 entsprach, abhängig ist. Eine Umkehrung des Verhältnisses ist nicht möglich. Ob eine der Urkunden von 1316 selbst aber dem Brief von 1315 zu Grunde lag, muß erst noch eine genauere Untersuchung weisen. Diesem nicht zu umgehenden Schluß aber widerspricht es gar nicht, daß wir sahen, daß der Richterartikel des Textes 1315 dem Bundesbrief von 1291 besser entspricht. Zumal da es sich bei 1315 um die Urkunde für Schwyz und eine im Schwyzer Gebiet entstandene Urkunde handelt, ist es ganz gut erklärbar, daß der Abschreiber noch den Text von 1291 vor Augen oder noch in Ohren hatte [18b].

Einer Erklärung bedarf aber nun auch der andere Urkundenschluß. Denn mit der Feststellung der Abhängigkeit von 1315 von 1316 sind wir von Oechsli frei geworden. Warum ist der Brief von Schwyz auf 1315 und warum sind die Urkunden für Uri und Unterwalden auf 1316 datiert, warum steht in der Urkunde von Schwyz Brunnen und warum stand in der von Uri wahrscheinlich Uri und ist in der von Unterwalden ein leerer Raum? Der leere Raum ist nur so erklärbar, daß man den Ort nicht ausfüllen konnte oder wollte. Im allgemeinen finden sich solche leeren Stellen nur da, wo man etwas nicht wußte oder nicht schreiben konnte und dies später nachzuholen vergaß oder der nachträgliche Eintrag den freien Raum nicht ganz benötigte [19]. Nehmen wir diese Regel an, dann deutet dies darauf hin, daß dieser Brief entstand, bevor man den Ort des Bundesschlusses wußte und daß man deshalb für die Ortsbezeichnung einen leeren Raum ließ. Diese natürliche Erklärung ist erst dadurch möglich geworden, daß wir ja wissen, daß der Text 1316 älter ist als 1315. Die leere Stelle spricht deshalb dafür, daß das Nidwaldner Pergament der Ausfertigung 1315 für Schwyz als Grundlage gedient haben dürfte, weil es vor dem Bundesschluß angefertigt wurde und mehrere solche Entwurf-Reinschriften nicht anzunehmen sind.

[18b] Zu unbedingter Vorsicht vor weitergehenden Schlüssen mahnt aber, daß der Schreiber der Urkunde 1315 auch QW. I, 2 762 geschrieben hat.

[19] Über solche Nachtragungen in der Datierungszeile vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. II² S. 462.

Diese unbedingt stichhaltige Beweisführung erhält ihre Bestätigung durch eine genauere Untersuchung der Umschiebung von Art. 4 und 5. Es zeigt sich nämlich, daß die Stelle, wo der Abschreiber sich verirrte, am Rande einer Zeile steht. Statt daß er nun auf der folgenden vorne anfing, verirrte er sich auf die gerade darunter befindliche zweite gleiche Stelle und fuhr dort weiter, bis er mit dem Wort „sicherheit" zu Beginn der zweitnächsten Zeile sah, daß er eine übersprungen hatte.

Mit dieser Erklärung der Entstehung kommt nun aber die große Schwierigkeit, daß die zeitliche Reihenfolge nicht mit der in den Urkunden genannten Datierung übereinstimmt. Diese löst sich aber auf einfache Art. Wenn die beiden bisherigen Annahmen stimmen, daß der Text 1316 älter ist und daß die Lücke und damit die Datierung schon vor dem Bundesschlusse von 1315 bestanden haben, dann ist nur die Lösung möglich, daß man anfänglich den Bund 1316 an einem noch nicht bestimmten Ort schließen wollte, ihn dann aber schon vorher 1315 zu Brunnen schloß.

Dieser gedankliche Schluß wird durch eine ganz andere Gedankenfolge noch bestätigt. Warum schrieb man den Text 1316 ab und warum fertigte man den Text 1315 an? Inhaltlich ist keine Veränderung zu bemerken, die die Abschrift bedingt haben würde. Auch gestaltlich ist trotz den anders gefaßten Artikeln 4 und 5 kein Unterschied da, der eine Abschrift verlangt hätte. Wenn wir jede Verschiedenheit nochmals genau durchüberlegen, dann bleibt die wesentlichste Änderung die andere Datierung. Brunnen hätte man ja auch in die Lücke schreiben können, aber die Jahrzahl konnte man nicht ändern. Das heißt also, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die Änderung der Jahrzahl der Grund zur Abschrift gewesen sein dürfte.

Ist diese Lösung aber überhaupt möglich? Ist es möglich, daß man einen Entwurf für einen Bund machte, der 1316 an einem noch unbekannten Orte geschlossen werden sollte und dann den Bund schon 1315 schloß? Daß der Text 1316 nur das Jahr und keinen Tag nennt, stimmt zwar sehr gut zu dieser Annahme. Die genaue Tagesangabe in der Schwyzer Urkunde von 1315 behebt die letzten Zweifel. Sie ist vom 9. Dezember 1315 datiert. Am 25. Dezember beginnt das Jahr 1316. Damit ist es sehr leicht möglich, daß man

ursprünglich einen Bund zu Anfang 1316 schließen wollte, ihn dann aber in den letzten Tagen des Jahres 1315 schloß.

Die Entstehung des Bundes von 1315 und seiner Verurkundungen datiert von 1315 und 1316 ist daher folgendermaßen zu erklären. Ende 1315 trat der Kampf gegen das Haus Habsburg und um die eigene Freiheit in einen entscheidenden Zustand. Am 15. November 1315 wurde Herzog Leopold in der Schlacht am Morgarten geschlagen. In dieser Kampfzeit zeigte es sich, daß der Bund von 1291 ungenügend war. Es fehlten ihm Bestimmungen über Landesverrat, über Verbot der Sonderbündnisse, Sonderverträge und Sonderverhandlungen von einzelnen oder ganzen Ländern, ein Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen und für einzelne ihrem Herrn zu dienen, wenn dieser sich im Kampf mit den Eidgenossen befand. Dies alles ist aus der politischen Lage jener Zeit nur zu begreiflich und selbst wenn wir nicht wüßten, was 1315 geschah, so müßten wir aus den neu zum Bund von 1291 hinzugefügten Artikeln eine starke politische Bedrohung erschließen[20].

Das Bedürfnis einen neuen ergänzten Bund abzuschließen zeigte sich und eine entwurfartige Reinschrift wurde angefertigt. In diesem Entwurf fehlte noch die Ortsangabe und die Zeit war nur durch das Jahr 1316 ausgedrückt[21]. Dieser Entwurf wurde zur

---

[20] Aus den neuen Artikeln ist vor allem das abzuleiten, daß keine Sonderverhandlungen geführt werden dürfen (Art. 4, 5). Einer gleichen Lage entspricht das Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen ohne der anderen Rat. Dies deutet darauf hin, daß innerhalb der drei Waldstätte einzelne Leute und vielleicht sogar ein Land, wohl zum Teil aus Furcht, geneigt gewesen waren, mit den Habsburgern zu verhandeln. Diese Feststellungen lassen uns doch etwas in das Dunkel der inneren Schwierigkeiten des Waldstätterbundes vor dem Bundesschluß von 1315 hineinsehen. (Es ist höchst unwahrscheinlich, daß man diese Bestimmungen ohne wirkliche Geschehnisse aus kluger Voraussicht aufgenommen hätte.) Auch hier müssen die politischen Rückschlüsse von den neuen Ergebnissen einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

[21] Diese Erklärung der Datierung des Briefes von 1316 ergibt auch eine neue Möglichkeit, vielleicht das «incipiente mense augusto» des Bundesbriefes von 1291 zu erklären. Als man den Entwurf (s. B. Meyer, Sorge für den Landfrieden, S. 159 f.) anfertigte, wußte man den Tag noch nicht, und damals hat man den Entwurf ohne Änderung des Datums abgeschrieben, da dazu keine Notwendigkeit wie 1315 vorlag.

Beratung mitgenommen. Doch Schwyz, das noch unmittelbar unter dem Eindruck von Morgarten stand, wollte sofort sicher sein und verlangte den Abschluß zu Brunnen am 9. Dezember 1315 [22]. Dazu war aber nötig, daß der Entwurf nochmals abgeschrieben wurde, weil er ja bereits auf 1316 datiert war. Beim Abschreiben hielt sich der Schreiber nicht überall wörtlich an den Text der Vorlage, insbesondere vertauschte er an mehreren Orten die nebeneinander stehenden Zeitwörter. Außerdem verirrte er sich bei Artikel 4 in eine gleichlautende Stelle von Artikel 5 und dadurch wurden beide verschoben. Diese Abschrift wurde am 9. Dezember 1315 zur rechtskräftigen Urkunde erhoben. Der Entwurf wurde zurückgenommen und im Jahre 1316 ebenfalls zur Urkunde gemacht, indem er besiegelt wurde. Daß man dabei vergaß, die Lücke der fehlenden Ortsangabe zu schließen, ermöglicht uns heute den Entwurf als solchen zu erkennen.

Woher stammte aber der Entwurf [23]? Sicher nicht aus Schwyz, denn dann hätte man nicht das Jahr 1316 hingeschrieben [24]. Unterwalden erhielt 1316 den Entwurf, doch ob es auch die Heimat des Entwurfes war, ist mehr als fraglich. Unterwalden ist nicht nur der in der Rangordnung letzte Ort, es steht auch in der Bedeutung hinter Uri und Schwyz zurück. In der Neuausfertigung für Uri, Ob- und Nidwalden ist Uri in der Datumzeile als Ausstellungsort genannt, wobei das Stück von Nidwalden nachträglich durch Rasur dieses Wortes der alten Urkunde angeglichen wurde. Dies läßt

---

[22] Vgl. den nicht gleichen aber doch ähnlichen Vorgang bei der Entstehung der Urkunde von 1291, B. Meyer, l. c., S. 159 f.

[23] Die folgenden Überlegungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Schriftuntersuchung nicht etwas ganz widersprechendes nachweist.

[24] Dagegen spricht allerdings, daß der Bund von 1291 nur in Schwyz erhalten geblieben ist und er als Vorlage zum Entwurf gedient hat. Der Beweisgrund der Jahrzahl ist aber stärker als dieser Schluß und es ist sehr gut möglich, daß Uri entweder noch den verbesserten Entwurf von 1291 (vgl. B. Meyer, l. c., S. 159) oder vielleicht eine Abschrift des Bundesbriefes von 1291 besaß. Einen Entwurf von Schwyz mit der Jahrzahl 1316 anzunehmen ist nur dann möglich, wenn er zu einer Zeit verfertigt wurde, wo man den Bund noch 1316 und an einem ungewissen Orte schließen wollte. Dies scheint aber deswegen unwahrscheinlich, weil der ganze Bund doch die Folge der Schlacht am Morgarten sein dürfte, und gerade Schwyz es ist, das zum früheren Bundesabschluß drängte.

darauf schließen, daß alle diese Neuausfertigungen in Uri hergestellt wurden und daß im alten Urner Pergament keine Lücke war, sondern Uri stand. Wenn das stimmt, dann ist es wahrscheinlich, daß Uri 1316 den Entwurfstext für seine Urkunde abschreiben und in die Lücke Uri setzen ließ und dann den Entwurf dem ranghintersten Ort Nidwalden überließ [25].

[25] Vgl. den ähnlichen Vorgang beim Bund von 1332 (Teil I), allerdings stammte jener Entwurf von Schwyz.